

Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung

Vom 19. September 1989 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 53 des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988,¹⁾

beschliesst:

1. Zuständigkeit auf Departementsebene

§ 1²⁾

2. Zuständigkeit der IWB

§ 2³⁾

¹⁾ Die IWB sind in allen vom Gesetz oder in anderen Verordnungen ausdrücklich bezeichneten Bereichen sowie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Planung der Energie- und Trinkwasserversorgung;
- b) Erstellung und Unterhalt der Versorgungsnetze und -anlagen, der Anschlussleitungen bis zur Übergabestelle und der Messeinrichtungen;
- c) Verfügung des Anschlusses an das Netz der Fernwärmeversorgung (§ 15 Abs. 1 IWB-Gesetz);
- d) Verfügung des Anschlusses an die Gasversorgung zu Heizzwecken ausserhalb des Nahbereichs der Fernwärmeversorgung (§ 15 Abs. 2 IWB-Gesetz);
- e) Verfügung von Ausnahmen von der Pflicht zum Anschluss an die Fernwärme- oder Gasversorgung (§ 16 Abs. 1 IWB-Gesetz);
- f) Lieferung von Energie und Trinkwasser;
- g) Vorkehren für die Aufrechterhaltung der Versorgung im Falle von Lieferungsschwierigkeiten, unter Vorbehalt der Beschlüsse übergeordneter Organe;
- h) Lieferung, Installation und Unterhalt der Messapparate;
- i) Festsetzung der Gebühren für Anschluss und Bezug durch Rechnungsstellung sowie Erlass von Verfügungen im Falle von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung;
- k) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Uhren und öffentlichen Brunnen in der Stadt Basel und ausserhalb, soweit die Aufgabe nicht den Gemeinden Bettingen und Riehen übertragen ist.

¹⁾ Dieses Gesetz wurde aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. 2. 2009 (SG [772.300](#)).

²⁾ § 1 aufgehoben durch Abschnitt I. Ziff. 1 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

³⁾ § 2 in der Fassung von Abschnitt I. Ziff. 1 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

3. Zuständigkeit des Kantonalen Laboratoriums ⁴⁾

§ 3 ⁵⁾

¹ Zuständige kantonale Behörde für Meldungen nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 ⁶⁾ über Erstellung oder Änderung von Wasserversorgungsanlagen ist das Kantonale Laboratorium.

4. Koordination

§ 4 ⁷⁾

5. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 5

¹ Die Verordnung betreffend Einführung des IWB-Gesetzes vom 19. Juli 1988 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1989 wirksam.

⁴⁾ Titel 3 in der Fassung von § 13 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 12. 3. 1996.

⁵⁾ § 3 in der Fassung von Abschnitt I Ziff. 1 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).

⁶⁾ SR 817.022.102

⁷⁾ § 4 aufgehoben durch Abschnitt I Ziff. 1 der Verordnung zur Einführung des neuen IWB-Gesetzes vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010, SG 772.301).